

Antrag auf Freistellung vom Berufsschulunterricht

§ 6 (3) der Verordnung über die Berufsschule vom 9. September 2002 (ABl. S. 678) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2011 (ABl. 08/11, S. 314) gestattet der Berufsschule auf Antrag des Ausbildenden unter der Überschrift Beurlaubungen: „Berufsschülerinnen und Berufsschüler können aus zwingenden betrieblichen Gründen (...) beurlaubt werden:

1. bis zu zwei Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.

2. bis zu fünf Unterrichtstagen im Schuljahr durch die Schulleiterin oder den Schulleiter aufgrund betrieblichen Urlaubs oder Betriebsferien.“

In die Entscheidung des Klassenlehrers oder der Klassenlehrerin, einen Antrag abzulehnen oder ihm zuzustimmen, ist unter anderem zwingend mit einzubeziehen,

- ob in der entsprechenden Blockwoche ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen ist
- ob gerade (vor allem in Abschlussklassen) gemeinsame Prüfungsvorbereitung betrieben wird
- ob Projektarbeit bzw. -präsentationen anstehen
- ob die Schülerin/der Schüler in der Lage ist, das Versäumte eigenständig nachzuholen.

Dies erfordert in der Regel eine Rücksprache mit den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften.

Bitte stellen Sie aus den dargestellten Gründen Freistellungsanträge grundsätzlich rechtzeitig und adressieren Sie diese **an die zuständigen Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer**, sofern es sich nicht um einen Antrag nach §6 Absatz 3 Satz 2 handelt.